



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1998

Nummer 72

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203201	16. 11. 1998	RdErl. d. Finanzministeriums Überprüfung der Zahlung von familienbezogenen Bezügebestandteilen	1340
2160	17. 11. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 KJHG	1347
641	12. 10. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verzinsung von Wohnungsbaudarlehen; Darlehen aus öffentlichen und nicht öffentlichen Mitteln, Wohnungsbaufürsorgemitteln und kommunale Darlehen	1347
71111	18. 9. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Kampfmittelbeseitigung Heranziehung der Grundstückseigentümer/Veranlasser von Räummaßnahmen zu den Kosten der Kampfmittelräumung	1350

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
28. 10. 1998	RdErl. - Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 1998	1350
	Ministerium für Inneres und Justiz/Finanzministerium	
30. 10. 1998	Gem. RdErl. - Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV)	1351

203201

I. Überprüfung der Zahlung von familienbezogenen Bezügebestandteilen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 16. 11. 1998 –
B 2020 – 40 A.1 – IV A 2

I. Allgemeines

Aufgrund der Änderungen im Kindergeldrecht durch das Jahressteuergesetz 1996, nach dem das Kindergeld grds. als steuerliche Leistung ins Einkommensteuerrecht aufgenommen worden ist (Einführung des Familienleistungsausgleichs ab dem 1. Januar 1996), und der Änderungen im Besoldungsrecht durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) und das Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998) vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) ist das Verfahren zur Überprüfung der Zahlung von familienbezogenen Bezügebestandteilen (Familienzuschlag, Anwärterverheiratenzuschlag, Ortszuschlag und Sozialzuschlag) an die aktuellen Verhältnisse anzupassen.

Das bisherige Verfahren zur Überprüfung des Bezugs von Kindergeld (vgl. Abschnitt B meines Runderlasses vom 19. 11. 1985, SMBl. NW. 203201) wird nunmehr durch die Dienstanweisung zur Überprüfung von Kindergeldfestsetzungen (DA-Ü) des Bundesamtes für Finanzen vom 25. 8. 1997 (BSfBl. I S. 799) neu geregelt. Die darin niedergelegten Grundsätze sind zu beachten.

Die Prüfung dient wie bisher der Vermeidung oder Begrenzung von Überzahlungen; sie erstreckt sich unverändert auf die Fälle, in denen ein kindergeldabhängiger Bezügebestandteil gezahlt wird oder die Anwendung der Konkurrenzregelungen im Besoldungsrecht (§ 40 Abs. 4 und 5, § 62 Abs. 3 BBesG) in Betracht kommt.

Die Möglichkeit, abweichende Prüfungszeiträume und -termine für eine Zusammenfassung von mehreren Prüfungen bei einem Empfänger zu wählen, bleibt erhalten; ebenso die gleichmäßige Verteilung des mit dem Verfahren verbundenen Arbeitsaufwandes. Die Belastung für die Beteiligten soll so gering als möglich gehalten werden.

Das Überprüfungsverfahren obliegt weiterhin den Gehalt zahlenden Dienststellen. Diese übersenden dem Zahlungsempfänger mit einem Anforderungsschreiben (Anlage 1) einen Erklärungsvordruck nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster. Dieser Erklärungsvordruck berücksichtigt alle in Betracht kommenden Sachverhalte und verlangt vom Empfänger die Beantwortung der dort aufgeführten Fragen (ggf. durch Ankreuzen bzw. weiteres Ausfüllen). Im Hinblick auf die Kindergeldüberprüfung kann das Anforderungsschreiben um entsprechende Ausführungen ergänzt werden.

Für die Überprüfung gilt folgendes:

1. Die Überprüfungen berühren nicht die Pflicht des Zahlungsempfängers zur (unverzüglichen) Anzeige von zahlungserheblichen Änderungen der Verhältnisse.
2. Eine Zusammenfassung von Prüfungen bei demselben Zahlungsempfänger, deren reguläre Zeitpunkte nicht mehr als 6 Monate auseinander liegen, ist anzustreben. Sofern abzusehen ist, dass in einem Kalenderjahr mehrere Prüfungen in einem Zahlfall erfolgen, sind diese möglichst zu einer Prüfung zusammenzufassen.
3. Die Überprüfungen von Bezügebestandteilen (bzw. Konkurrenzatbeständen) und des Kindergeldes (nach der DA-Ü) sollten – soweit möglich bzw. zulässig – zusammengefasst werden und gleichzeitig erfolgen. Nummer 2 Satz 2 gilt entsprechend (möglichst nur eine Prüfung im Jahr).
4. Bei der Überprüfung ist der Berechtigte aufzufordern, innerhalb einer Frist von 4 Wochen das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen; dabei ist er auf die Folgen fehlender Mitwirkung hinzuweisen. Dazu dient das Anforderungsschreiben (Anlage 1).

II. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung familienbezogener Bezügebestandteile

1. Regelmäßige Überprüfung

1.1 In Abständen von einem Jahr ist zu überprüfen

das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 – ggf. in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BeamtVG – und des § 62 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 Buchstabe b BBesG (Geschiedene, die aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind oder Ledige bzw. Geschiedene, die eine andere Person in ihre Wohnung aufgenommen haben).

Dies hat mit dem Vordruck FB (Anlage 2) zu erfolgen.

1.2 In Abständen von drei Jahren ist zu überprüfen

der Eintritt eines Konkurrenzfalles (§ 40 Abs. 4 und 5, § 62 Abs. 3 BBesG).

Zahlungen von familienbezogenen Bezügebestandteilen an verheiratete Beamte, für die bisher das Vorliegen eines Konkurrenzatbestandes nicht festgestellt worden ist, und an Bezieher von Kinderanteilen im Familienzuschlag, die nicht auch das Kindergeld für das betreffende Kind erhalten, sowie an Bezieher von Anwärterverheiratenzuschlag gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und Abs. 2 BBesG sind mit der FB-Erklärung (Anlage 2) zu überprüfen.

Ein Empfänger von Kinderanteil(er) im Familienzuschlag bzw. von Anwärterverheiratenzuschlag (§ 63 Abs. 1 Nr. 3 BBesG), der nicht zugleich das Kindergeld erhält, ist darauf hinzuweisen, daß der Anspruch entfällt, wenn der Kindergeldempfänger in den öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 BBesG) eintritt. Entsprechendes gilt für die Halbierung des Anwärterverheiratenzuschlages in den Fällen des § 62 Abs. 3 BBesG.

1.3 Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für den Ausgleichsbetrag gemäß § 50 Abs. 3 BeamtVG ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften zur Kindergeldprüfung zu überprüfen.

1.4 Für Angestellte, Arbeiter und Praktikanten gelten die vorstehenden Nrn. 1.1 u. 1.2 sinngemäß.

III.

Überprüfungen in besonderen Fällen

Wird angezeigt oder festgestellt, daß die Voraussetzungen für familienbezogene Leistungen nicht mehr vorliegen, so ist stets zu ermitteln, von welchem Zeitpunkt an die Voraussetzungen weggefallen sind.

IV.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Mein RdErl. v. 19. 11. 1985 (SMBl. NW. 203201) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz.

Anlage 1
Anlage 2

Anlage 1

Muster Anforderungsschreiben (Passagen in Klammern: kindergeldrechtl. Erg.)

Sehr geehrte/r Frau/Herr

Die (Kindergeld und) Bezüge zahlenden Dienststellen sind angewiesen, in regelmäßigen Abständen die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung von familienbezogenen Bezügebestandteilen (Familien- bzw. Ortszuschlag, Anwärterverheiratenzuschlag, Sozialzuschlag) (sowie Kindergeld) zu überprüfen.

Ich bitte deshalb, den beiliegenden Vordruck mit den erbetenen Angaben unter Beifügung der geforderten Nachweise bis spätestens unterschrieben zurückzusenden.

(Ihre Mitwirkungspflicht bei der Kindergeldüberprüfung ergibt sich aus § 90 ff. AO. Sollten Sie Ihrer Mitwirkungspflicht ohne Nennung stichhaltiger Gründe nicht fristgerecht nachkommen, muß die Kindergeldfestsetzung aufgehoben bzw. geändert werden, weil nicht festgestellt werden kann, daß die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.)

Soweit Angaben zur Überprüfung der familienbezogenen Bezügebestandteile verlangt werden, beruht Ihre Mitwirkungspflicht auf den allgemeinen Pflichten aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis. Sollten Sie Ihrer Mitwirkungspflicht ohne Nennung stichhaltiger Gründe nicht fristgerecht nachkommen, kann die Zahlung des von der Prüfung erfaßten Bezügebestandteils eingestellt werden. Außerdem wird geprüft, ob und inwieweit auch für die Vergangenheit geleistete Beträge wieder zurückzufordern sind.

(Wegen der allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Kindergeld gewährt wird, wird auf das beigelegte/Ihnen bereits zu einem früheren Zeitpunkt zugesandte *) Merkblatt über die Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes verwiesen.)

Mit freundlichen Grüßen

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

An (Bezügefestsetzungsbehörde)

Zutreffendes ausfüllen oder ankreuzen

Erklärung

zu familienbezogenen Bezügebestandteilen

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	Amts- oder Dienstbezeichnung
Dienststelle/Pensionsregelungsbehörde		Personal- Nr.
Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)		tagsüber telefonisch zu erreichen:
Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden	☐ Ehe aufgehoben oder ☐ für nichtig erklärt seit: _____	
1. Nur auszufüllen von Verheirateten (nicht von Arbeiterinnen/Arbeitern auszufüllen)	a	Meine Ehegattin/Mein Ehegatte (Name, Vorname, ggf. Geburtsname) geboren am, steht in ☐ keinem Beschäftigungsverhältnis ☐ einem Beschäftigungsverhältnis als ☐ Beamtin/Beamter, Richterin/Richter, Berufssoldat/Soldat auf Zeit ☐ Anwärtlerin/Anwärter ☐ Angestellte/Angestellter ☐ Arbeiterin/Arbeiter ☐ Auszubildende/Auszubildender bei (Dienststelle, Firma) in Pers.Nr./AZ. (PLZ, Wohnort, Str.) Sie/Er ist ☐ vollbeschäftigt ☐ teilzeitbeschäftigt mit wöchentlich Stunden/Unterrichtsstunden Es handelt sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ¹⁾ ☐ ja ☐ nein ☐ Mir ist nicht bekannt, ob es sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentli- chen Dienst handelt oder nicht.
	b	Meine Ehegattin/Mein Ehegatte ist nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ²⁾ oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ☐ ja ☐ nein Pensionsregelungsbehörde: in Pers.Nr./AZ. (PLZ, Wohnort, Str.)

1), 2): Erläuterungen siehe letzte Seite

2. Nur auszufüllen von Geschiedenen oder von Personen, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde (nicht von Arbeiterinnen/Arbeitern auszufüllen)	Meiner früheren Ehegattin/Meinem früheren Ehegatten (Name, Vorname, ggf. Geburtsname) gegenüber bin ich zur Unterhaltsleistung verpflichtet ☐ nein ☐ nicht mehr seit: _____ ☐ ja, seit: _____ Die monatlichen Unterhaltsleistungen betragen _____ DM (Angaben ohne Kindesunterhalt) Ich bin der Unterhaltsverpflichtung durch Zahlung einer Abfindung nachgekommen ☐ ja, mit Wirkung vom Abfindungsvereinbarung o.ä. ☐ ist beigelegt ☐ liegt bereits vor															
3. Nur auszufüllen von Ledigen oder von Geschiedenen oder wenn die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde (nicht von Arbeiterinnen/Arbeitern auszufüllen)	Folgende Person/en (hierzu gehören auch eigene Kinder) habe ich nicht nur vorübergehend in meine Wohnung aufgenommen oder auf meine Kosten anderweitig untergebracht, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung aufgehoben wurde, und gewähre ihr/ihnen Unterhalt, weil ich ☐ gesetzlich oder sittlich hierzu verpflichtet bin: ☐ aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 40%;"></th> <th colspan="2" style="text-align: center; font-size: small;">Bei gesetzlicher oder sittlicher Unterhaltsverpflichtung</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center; font-size: small;">Name, Vorname</th> <th style="width: 30%; font-size: x-small;">eigene Einkünfte der aufgenommenen Person aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen, Renteneinkünfte, BAföG oder sonstige Einnahmen DM/mtl., seit</th> <th style="width: 30%; font-size: x-small;">Unterhaltsleistungen von anderer Seite DM/mtl., seit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 30px;">a)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="height: 30px;">b)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="height: 30px;">c)</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> Bei anderweitiger Unterbringung: In welchem Umfang tragen Sie zu den Kosten der anderweitigen Unterbringung bei ? DM/ mtl. seit Bitte Nachweise beifügen ! In der von mir bewohnten Wohnung wohnt ausserdem ☐ keine weitere Person, die im öffentlichen Dienst ¹⁾ beschäftigt ist oder Versorgungsbezüge erhält ☐ folgende Person, die im öffentlichen Dienst ¹⁾ beschäftigt ist oder Versorgungsbezüge bezieht und Familienzuschlag, erhöhten Ortszuschlag bzw. Anwärterverheiratenzuschlag wegen der Aufnahme einer Person oder Unterhaltsgewährung ☐ erhält bzw. beantragt hat ☐ nicht erhält bzw. nicht beantragt hat Name, Vorname der anderen Person Dienststelle/Arbeitgeber der anderen Person, Anschrift		Bei gesetzlicher oder sittlicher Unterhaltsverpflichtung		Name, Vorname	eigene Einkünfte der aufgenommenen Person aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen, Renteneinkünfte, BAföG oder sonstige Einnahmen DM/mtl., seit	Unterhaltsleistungen von anderer Seite DM/mtl., seit	a)			b)			c)		
	Bei gesetzlicher oder sittlicher Unterhaltsverpflichtung															
Name, Vorname	eigene Einkünfte der aufgenommenen Person aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen, Renteneinkünfte, BAföG oder sonstige Einnahmen DM/mtl., seit	Unterhaltsleistungen von anderer Seite DM/mtl., seit														
a)																
b)																
c)																

1) : Erläuterungen siehe letzte Seite

4. Angaben zur Berücksichtigung von Kindern

Für folgende Kinder wird mir, meiner Ehegattin/meinem Ehegatten oder einer anderen Person (z.B. der früheren Ehegattin/dem früheren Ehegatten, der Mutter /dem Vater meines Kindes, der Großmutter/dem Großvater) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bzw. nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine ähnliche Leistung³⁾ gewährt:

	Name, Vorname (in der Reihenfolge der Geburt mit dem ältesten Kind beginnend)	Geburts- datum	Kindschaftsverhältnis (z.B. leibliches Kind, Pflegekind, Kind der Ehegattin/des Ehegatten)
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Das Kindergeld (oder eine ähnliche Leistung) erhält/erhalten für obengenannte Kinder folgende Person(en):

Zu	Ich selbst		Andere (oder weitere) Zahlungsempfängerin bzw. anderer (oder weiterer) Zahlungsemp- fänger (Name, Vorname und vollständige Anschrift)	Art und Umfang der Leistung	Zahlende Stelle
	ja	nein			
1.	☐	☐			
2.	☐	☐			
3.	☐	☐			
4.	☐	☐			
5.	☐	☐			
6.	☐	☐			

Die andere Zahlungsempfängerin/der andere Zahlungsempfänger steht in einem Beschäftigungsverhältnis

Zu	nein	ja, bei (Arbeitgeber mit vollständiger Anschrift)	voll- beschäftigt	teilzeitbeschäftigt Stunden/wöchentl.
1.	☐		☐	☐
2.	☐		☐	☐
3.	☐		☐	☐
4.	☐		☐	☐
5.	☐		☐	☐
6.	☐		☐	☐

Die andere Zahlungsempfängerin /der andere Zahlungsempfänger erhält Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen²⁾ oder nach einer Ruhegehaltordnung

Zu	nein	ja	Pensionsregelungsbehörde mit vollständiger Anschrift	Kenn-, Personal- oder Stammmnummer
1.	☐	☐		
2.	☐	☐		
3.	☐	☐		
4.	☐	☐		
5.	☐	☐		
6.	☐	☐		

2), 3): Erläuterungen siehe letzte Seite

Nur auszufüllen, wenn die andere Zahlungsempfängerin/ der andere Zahlungsempfänger nicht Ihre Ehegattin/Ihr Ehegatte ist⁴⁾	Die andere Zahlungsempfängerin /der andere Zahlungsempfänger ist verheiratet / wiederverheiratet ☐ nein ☐ ja, seit _____ ☐ nicht bekannt Die Ehegattin/der Ehegatte der anderen Zahlungsempfängerin/ des anderen Zahlungsempfängers steht in ☐ keinem Beschäftigungsverhältnis ☐ nicht bekannt ☐ einem Beschäftigungsverhältnis als ☐ Beamtin/Beamter, Richterin/Richter, Berufssoldat/Soldat auf Zeit ☐ Anwärterin/Anwärter ☐ Angestellte/Angestellter ☐ Arbeiterin/Arbeiter ☐ Auszubildende/Auszubildender bei (Dienststelle, Firma) in Pers.Nr./AZ. (PLZ, Wohnort, Str.) Sie/Er ist ☐ vollbeschäftigt ☐ teilzeitbeschäftigt mit wöchentlich Stunden/Unterrichtsstunden ☐ nicht bekannt Es handelt sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst¹⁾ ☐ ja ☐ nein ☐ Mir ist nicht bekannt, ob es sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst¹⁾ handelt oder nicht. Falls Fragen mit "nicht bekannt" angekreuzt wurden, bitte Namen und Anschrift der Ehegattin bzw. des Ehegatten des anderen Zahlungsempfängers/der anderen Zahlungsempfängerin und dessen/deren Arbeitgeber, Dienststelle, Pensionsregelungsbehörde (mit Anschrift und Pers.Nr./Az.) angeben _____ (Name) _____ (Arbeitgeber, Dienststelle, Pensionsregelungsbehörde)
---	--

5. Zusätzliche Angaben von ledigen Anwärterinnen/ Anwärtern sowie von Anwärterinnen/ Anwärtern, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist (nur auszufüllen von Anwärterinnen/Anwärtern, die vor dem 01.01.1999 eingestellt wurden)	Sofern a) eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber der früheren Ehegattin/ dem früheren Ehegatten besteht (vgl. oben Ziffer 2) und/oder b) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG bzw. §§ 3 oder 4 des BKGG zustehen würde, ist zusätzlich folgendes mitzuteilen: 1. Auf besonderem Blatt Angaben zur Person der früheren Ehegattin/des früheren Ehegatten bzw. des anderen Elternteiles wie zu Ziffer 1 (oben). 2. Ggf. folgende Angaben zu den Kindern: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Lfd. Nr.</th> <th style="width: 40%;">Name, Vorname</th> <th style="width: 15%;">Geburtsdatum</th> <th style="width: 35%;">Kindschafts-Verhältnis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Kindschafts-Verhältnis	1.				2.				3.			
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Kindschafts-Verhältnis														
1.																	
2.																	
3.																	

1), 4) : Erläuterungen siehe letzte Seite

6. Nur auszufüllen von Versorgungsberechtigten (auch von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen)	a Ich bin Versorgungsberechtigte/r und im öffentlichen Dienst ¹⁾ tätig ☐ nein ☐ ja, bei (Dienststelle/Arbeitgeber mit vollständiger Anschrift) ☐ vollbeschäftigt ☐ teilzeitbeschäftigt mitStunden /wöchentl.															
	b Neben meinem Ruhegehalt/Witwengeld erhalte ich einen <u>weiteren</u> Versorgungsbezug ☐ nein ☐ ja, seit Pensionsregelungsbehörde:															
	c Mir wird von dieser Dienststelle/Pensionsregelungsbehörde Kindergeld (oder eine ähnliche Leistung) gewährt <table border="0"> <tr> <td></td> <td>nein</td> <td>ja,</td> <td>für folgende(s) Kind(er):</td> </tr> <tr> <td>1.</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td></td> </tr> </table>		nein	ja,	für folgende(s) Kind(er):	1.	☐	☐		2.	☐	☐		3.	☐	☐
	nein	ja,	für folgende(s) Kind(er):													
1.	☐	☐														
2.	☐	☐														
3.	☐	☐														

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung der für die Berechnung meiner Bezüge zuständigen Dienststelle sofort anzuzeigen, und dass ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muss.

.....
 (Datum)

.....
 (Unterschrift)

Hinweise:

¹⁾ Öffentlicher Dienst ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des § 40 Abs. 6 Satz 3 BBesG erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Für Angestellte, Arbeiter und Praktikanten gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.

²⁾ Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält der Ehegatte, wenn er aufgrund eigener Tätigkeit im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vorschriften der Beamtengesetze (BBG, DBG, G 131, Landesbeamtenge setze), des Soldatenversorgungsgesetzes oder des Deutschen Richtergesetzes hat. Im übrigen liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn dem Ehegatten für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war. Die Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.

³⁾ Eine dem Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz ähnliche Leistung wird gewährt durch:

- Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der vorstehend genannten Leistungen vergleichbar sind,
- Kinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes (bis 31.12.1995),
- Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

⁴⁾ Der Anspruch auf den Kinderanteil im Familien- oder Ortszuschlag, auf Sozialzuschlag bzw. Anwärterverheiratenzuschlag entfällt, wenn die Kindergeldempfängerin bzw. der Kindergeldempfänger oder deren Ehegatten eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst (s. Ziffer 1) ausüben oder versorgungsberechtigt sind (s. Ziffer 2).

2160

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 KJHG

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
v. 17. 11. 1998 – IV B 2 – 6122.1

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 1. 1991 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden das Datum „1. 1. 1998“ durch das Datum „1. 1. 1999“ ersetzt und die Tabelle wie folgt gefaßt:

	Materielle Aufwen- dungen	Kosten der Erziehung	Gesamt- betrag
Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	748,- DM	358,- DM	1 106,- DM
Für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	856,- DM	358,- DM	1 214,- DM
Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	1 042,- DM	358,- DM	1 400,- DM

MBL. NRW. 1998 S. 1347.

641

Verzinsung von Wohnungsbaudarlehen Darlehen aus öffentlichen und nicht öffentlichen Mitteln, Wohnungsfürsorgemitteln und kommunale Darlehen

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 12. 10. 1998
– IV C 2 – 4147.28 – 958/98

Wohnungsbaudarlehen aus öffentlichen und nicht öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln für Miet- und Genossenschaftswohnungen, Garagen, Wohnheime, Eigentumsmaßnahmen sind ab **1. Januar 1999** wie folgt zu verzinsen:

1. Miet- und Genossenschaftswohnungen (einschließlich Altenwohnungen)

1.1 Bewilligungsjahre bis einschließlich 1989

1.1.1 Die aus öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln bewilligten Bau- und Annuitätshilfedarlehen sind ab 1. Januar 1999 wie folgt zu verzinsen:

- Die vor dem 1. Januar 1970 bewilligten Darlehen sind nach Maßgabe der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO/SGV. NW. 641) zu verzinsen.
- Bei den nach dem **31. Dezember 1969** und vor dem **1. Januar 1990** bewilligten Darlehen wird ein Zinssatz von 6 v.H. erhoben, sofern nach den Darlehensverträgen eine Verzinsung bis zu diesem Zinssatz mit Zustimmung des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums zulässig ist. Die Zinserhebung gilt für alle Programme, für die ein niedrigerer Tilgungssatz als 5 v.H. vereinbart ist.

1.1.2 Bei den Darlehen, die aufgrund der Runderlasse des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 26. 3. 1996 und vom 10. 4. 1997 (SMBL. NW. 641)

- am 1. Juli 1996 entweder in die erweiterte oder erstmalige Verzinsung, und
- am 1. Juli 1997 in die erstmalige Verzinsung einbezogen worden sind, sind die bisherigen Zinsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1.2 Begrenzung der Mieterhöhungen

1.2.1 Kappungsbeträge bei erstmaliger Verzinsung zum 1. Januar 1999

Die sich aus der **erstmaligen** Verzinsung der Darlehen ergebende Erhöhung der Durchschnittsmiete eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit – ohne Umlagen, Zuschläge und Vergütungen (§§ 20 ff. NMV 1970) – darf zum 1. Januar 1999 für Darlehen aus öffentlichen Mitteln nicht mehr als **0,75 DM je Quadratmeter Wohnfläche**, für Darlehen aus nicht öffentlichen Mitteln nicht mehr als **1,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche**, zuzüglich des sich aus der Zinserhöhung ergebenden Mietausfallwagnisses im Monat betragen (Kappungsbeträge). Die Erhöhungsbeträge beziehen sich auf die am 1. Dezember 1998 jeweils maßgebliche Durchschnittsmiete.

Die Kappungsbeträge sind von den darlehensverwaltenden Stellen in den an die Verfügungsberechtigten zu richtenden Zinserhöhungsverlangen zu berücksichtigen.

1.2.2 Mietobergrenzen zum 1. Januar 1999 und zum 1. Januar der Folgejahre

Die sich aus der **erstmaligen** Verzinsung der Darlehen ergebende Erhöhung der Durchschnittsmiete eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit darf ferner bei mit Darlehen aus **öffentlichen Mitteln** geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen zum 1. Januar 1999 die folgenden Mietobergrenzen je Quadratmeter Wohnfläche im Monat nicht übersteigen:

Mietenstufe	Mietobergrenze je qm/Wfl./mtl.
1	7,55 DM
2	7,85 DM
3	8,35 DM
4	8,85 DM
5	9,35 DM

Die genannten Beträge der Mietobergrenzen erhöhen sich zum 1. Januar 2000 und jeweils zum 1. Januar der Folgejahre um 0,10 DM.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Mietenstufen 1 bis 5 richtet sich nach der Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1992 (BGBl. I S. 1686). Für das Gebiet der Stadt Köln ist die Mietenstufe 5 maßgebend.

1.2.3 Kappungsbeträge ab 1. Januar 1999 und zum 1. Januar der Folgejahre

Zum 1. Januar 1999 und jeweils zum 1. Januar der Folgejahre wird für vor dem 1. Januar 1987 bewilligte und bis zum 1. Juli 1997 in die Verzinsung einbezogene Darlehen aus öffentlichen Mitteln und aus Wohnungsfürsorgemitteln für Landesbedienstete der Personengruppe I der Zinssatz um einen Betrag erhöht, der einer Erhöhung der Durchschnittsmiete für die Miet- und Genossenschaftswohnungen eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit um nicht mehr als **0,10 DM je Quadratmeter Wohnfläche**, für Darlehen aus nicht öffentlichen Mitteln und aus Wohnungsfürsorgemitteln für Landesbedienstete der Personengruppen II und III um nicht mehr als **0,25 DM je Quadratmeter Wohnfläche**, zuzüglich des sich aus der Zinserhebung ergebenden Mietausfallwagnisses im Monat entspricht (Kappungsbeträge). Diese Erhöhungen sind so lange

vorzunehmen, bis der vertragliche Darlehenszinssatz von 6 v.H. erreicht ist.

Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1990 bewilligte Darlehen und für vor dem 1. Januar 1987 bewilligte, aber noch nicht in die Verzinsungsmaßnahmen - mit Ausnahme der Verzinsung nach Nr. 2.232 WFB 1984 - einbezogenen Darlehen erfolgt die Erhöhung des Zinssatzes nach Absatz 1 frühestens zum 1. Januar 2000.

1.2.4 Aussetzung der Verzinsung

Wenn bei mit Darlehen aus öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen und Mietwohnungen für Landesbedienstete der Personengruppe I die zum 1. Dezember 1998 oder zum 1. Dezember der nachfolgenden Jahre maßgebliche Durchschnittsmiete höher ist als die entsprechende Mietobergrenze nach Nummer 1.2.2, wird ab 1. Januar 1999 oder ab 1. Januar der nachfolgenden Jahre die auf einen Betrag von nicht mehr als 0,10 DM je Quadratmeter Wohnfläche begrenzte Erhöhung (Nummer 1.2.3) zunächst ausgesetzt. Eine Zinserhöhung nach Aussetzung ist erst dann zulässig, wenn die jeweilige Mietobergrenze nach Nummer 1.2.2, zuzüglich einer jährlichen Erhöhung um 0,10 DM je Quadratmeter Wohnfläche, die zum 1. Dezember 1998 oder zum 1. Dezember der nachfolgenden Jahre maßgeblichen Durchschnittsmieten dieser Wohnungen überschreitet.

1.3 Für Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln, die nach dem 31. Dezember 1969 bewilligt worden sind und die nach den darlehensvertraglichen Bestimmungen der Verzinsung unterliegen, gelten die Nummern 1.1.1, 2. Spiegelstrich, 1.2.1 bis 1.2.5 entsprechend.

Für Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln gelten die Nummern 1.1.1, 2. Spiegelstrich, 1.2.1 und 1.2.3.

1.4 Allgemeine Bestimmungen

1.4.1 Soweit nach der erstmaligen Verzinsung (Nummer 1.2.1) die Durchschnittsmiete die jeweilige Mietobergrenze (Nummer 1.2.2) übersteigt, ist auf Antrag der Verfügungsberechtigten/des Verfügungsberechtigten der Zinssatz entsprechend abzusenken. Anträge auf Absenkung des Zinssatzes werden für das laufende Leistungshalbjahr berücksichtigt, wenn sie innerhalb von vier Monaten seit Zugang der Mitteilung über die Zinserhebung gestellt werden.

1.4.2 Sind für Wohnungen eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit aufgrund von Teilwirtschaftlichkeitsberechnungen unterschiedliche Durchschnittsmieten erhoben worden, sind die Zinssätze für jede Teilwirtschaftlichkeitsberechnung unter Beachtung der Kappungsbeträge nach Nummern 1.2.1 und 1.2.3 sowie der Mietobergrenzen nach Nummer 1.2.2 festzusetzen.

1.4.3 Sind für Wohnungen eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit verschiedene Darlehen gewährt worden (z.B. Bau- oder Annuitätshilfedarlehen und Aufwendungsdarlehen), ist für die Darlehen ein einheitlicher Zinssatz unter Beachtung der Kappungsbeträge nach Nummern 1.2.1 und 1.2.3 sowie der Mietobergrenzen nach Nummer 1.2.2 festzusetzen.

1.4.4 Bei Miet- und Genossenschaftswohnungen sind die Darlehensnehmerinnen/die Darlehensnehmer so rechtzeitig auf die Zinserhebung hinzuweisen, daß sie in der Lage sind, den Mieterinnen/Mietern die Mieterhöhungserklärung möglichst frühzeitig zuzuleiten, d.h. deutlich vor der nach § 10 Abs. 2 WoBindG vorgesehenen Frist.

In geeigneter Form ist darauf hinzuweisen, daß zum 1. Januar 1999

- Mieterhöhungen aus Anlaß der **erstmaligen** Zinserhebung über die Kappungsbeträge nach Nummer 1.2.1 oder über die Mietobergrenzen nach Nummer 1.2.2 hinaus unzulässig sind,
- die entsprechende Zinssenkung auf Antrag bei der darlehensverwaltenden Stelle erfolgt.

1.5 Mit Beginn der Verzinsung nach den Nummern 1.1 bis 1.2.4 endet eine Höherverzinsung der Darlehen nach Nummer 2.232 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984.

1.6 Nummern 1 bis 1.5 gelten entsprechend für nach dem 31. 12. 1989 bewilligte Darlehen, die - beginnend mit dem Bewilligungsjahr 1990 - am 1. Januar 2000 und - bei nachfolgenden Bewilligungsjahrgängen - am 1. Januar der Folgejahre erstmals in die Verzinsung einzubeziehen sind.

2. Wohnheime

Nach dem 31. Dezember 1969 bewilligte Darlehen für Wohnheime werden mit bis zu 4 v.H. verzinst. Die sich aus der Zinserhebung ergebende Mieterhöhung darf den Betrag von **1,- DM je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche im Monat nicht** übersteigen. Die anrechenbare Wohnfläche ergibt sich aus der Summe der im Bewilligungsbescheid genannten Wohn- und Nutzflächen sowie der Flächen für sanitäre Anlagen und soziale Einrichtungen; die Verkehrsflächen bleiben bei der Ermittlung der maßgeblichen Wohnfläche in Wohnheimen unberücksichtigt. Auf die §§ 42 bis 44 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) wird im übrigen verwiesen.

Bei Wohnheimdarlehen der Bewilligungsjahre 1987 und 1988 setzt die Verzinsung **erstmalig am 1. Januar 2000** ein. Wohnheimdarlehen der Bewilligungsjahre 1989 und der jeweils nachfolgenden Bewilligungsjahre werden zum 1. Januar 2001 bzw. zum 1. Januar der nachfolgenden Jahre in die Verzinsung einbezogen.

3. Garagendarlehen

Darlehen für Garagen werden mit bis zu 4 v.H. verzinst. Die sich aus der Verzinsung ergebende Mehrbelastung darf den Betrag von **15,- DM im Monat pro Garagenplatz nicht überschreiten**. Dies gilt auch für nach dem 31. Dezember 1989 bewilligte Darlehen, die nach den Bestimmungen des Darlehensvertrages zum 1. Januar 2000 oder zum 1. Januar der Folgejahre erstmals in die Verzinsung einbezogen werden.

4. Eigentumsmaßnahmen

4.1 Bewilligungsjahre bis 1969

Die vor dem 1. Januar 1970 aus öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln bewilligten Bau- und Annuitätshilfedarlehen sind in Anwendung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO/SGV. NW. 641) zu verzinsen.

4.2 Begrenzung der Mehrbelastung

4.2.1 Die Verzinsung ist vorbehaltlich der Nummern 4.2.2 bis 4.2.5 so zu begrenzen, daß die Mehrbelastung infolge der Zinserhöhung eine Höchstgrenze von 200,- DM im Monat je Eigentumsmaßnahme nicht übersteigt (Kappungsbetrag nach § 2 Abs. 1 1. ZinsVO).

4.2.2 Bei Darlehensnehmerinnen/Darlehensnehmern, deren Gesamteinkommen mindestens 20 v.H. unter den Einkommensgrenzen des § 25 II. WoBauG liegt, ist die Verzinsung für die Dauer von zunächst drei Jahren auf 0 DM zu begrenzen (Kappungsbetrag). Die Höhe des Gesamteinkommens der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmer ist von der hierfür zuständigen Stelle im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes zu bescheinigen, wobei die genaue Unterschreitung der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG anzugeben ist. Maßgebend sind die Verhältnisse am Ersten des Monats, der dem Zahlungsabschnitt vorausgeht, für den die Zinsbegrenzung beantragt wird.

4.2.3 Der Zinssatz für Darlehensnehmerinnen/Darlehensnehmer, deren Einkommen sich innerhalb der

3-Jahresfrist gemäß Nummer 4.2.2. vermindert und die einen Antrag auf Zinssenkung stellen, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Beginn des der Antragstellung folgenden Zahlungsabschnitts abzusenken. Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse am Ersten des Monats, der dem Zahlungsabschnitt vorausgeht, für den die Zinssenkung beantragt wird.

4.2.4 Für Darlehensnehmerinnen/Darlehensnehmer, denen die Mehrbelastung aus der Verzinsung ihrer Darlehen einkommensabhängig abgesenkt wurde, gilt die bisherige einkommensabhängige Zinsabsenkung bis zum Ablauf der jeweiligen 3-Jahresfrist.

4.2.5 Nummern 4.2.1 und 4.2.2 gelten auch für Darlehensnehmerinnen/Darlehensnehmer, denen neben der Bewilligung von Darlehen aus öffentlichen und nicht öffentlichen Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen ein **Wohneigentumssicherungshilfedarlehen** bewilligt wurde, jedoch mit der Maßgabe, daß die Mehrbelastung aus der Verzinsung so lange auf 0 DM abgesenkt wird, bis das Wohneigentumssicherungshilfedarlehen zurückgezahlt ist.

4.2.6 Sind Darlehen zur Förderung einer Eigentumsmaßnahme mit zwei Wohnungen gewährt worden, von denen eine Wohnung vermietet ist, so ist die Verzinsung auf Antrag wie folgt zu begrenzen:

Die Verzinsung des zur Förderung der **vermieteten zweiten Wohnung** gewährten Darlehens oder Darlehensteils ist so zu begrenzen, daß die sich aus der höheren Verzinsung ergebende Erhöhung der Miete (Kostenmiete) nicht mehr als **0,75 DM je Quadratmeter Wohnfläche beträgt**. Voraussetzung für die Zinsbegrenzung ist die Verpflichtung, die Miete in Höhe der durch die Zinsbegrenzung sich ergebenden Minderbelastung zu senken. Die Verzinsung des zur Förderung der selbstgenutzten Wohnung gewährten Darlehens oder Darlehensteils ist in entsprechender Anwendung der Nummern 4.1 und 4.2.1 anteilig um den Betrag zu mindern, der dem Anteil des zur Förderung der vermieteten zweiten Wohnung gewährten Darlehens oder Darlehensteils an dem Gesamtdarlehen entspricht. Der Antrag ist spätestens vier Monate seit Zugang der Mitteilung über die Zinserhebung bei der darlehensverwaltenden Stelle zu stellen.

4.2.7 Sind die Darlehen von verschiedenen Gläubigern gewährt worden, so dürfen die Kappungsbeträge nach Nummern 4.2.1 und 4.2.2 insgesamt nicht überschritten werden.

4.3 Bewilligungsjahre von 1970 bis 1988 und Folgejahre

4.3.1 Die nach dem 31. Dezember 1969 und vor dem 1. Januar 1989 aus öffentlichen und nicht öffentlichen sowie aus Wohnungsfürsorgemitteln bewilligten Darlehen für Eigentumsmaßnahmen sind aufgrund des Vorbehalts in den Bestimmungen der Darlehensverträge ab **1. Juli 1999** mit einem Zinssatz von 6 v.H. jährlich zu verzinsen, sofern nach den Darlehensverträgen eine Verzinsung mit einem Zinssatz von bis zu 6 v.H. mit Zustimmung des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums zulässig ist. Nach dem 31. Dezember 1988 und nach dem 31. Dezember der Folgejahre bewilligte Darlehen für Eigentumsmaßnahmen werden am 1. Juli 2000 bzw. am 1. Juli der Folgejahre in die Verzinsung einbezogen. Die Zinserhebung gilt für alle Programme, für die ein niedrigerer Tilgungssatz als 5 v.H. vereinbart ist. Vor dem 1. Januar 1989 bewilligte Darlehen, die wegen der darlehensvertraglich garantierten zinsfreien Zeit noch nicht in die Verzinsungsmaßnahmen einbezogen worden sind, werden – sofern die darlehensvertraglichen Voraussetzungen vorliegen – erstmalig am 1. Juli 1999 verzinst.

4.3.2 Begrenzung der Mehrbelastung

Bei Darlehensnehmerinnen/Darlehensnehmern, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenzen des § 25 II. WoBauG um nicht mehr als 20 v.H. übersteigt, ist die Verzinsung auf Antrag für die Dauer

von zunächst drei Jahren wie folgt zu begrenzen (Kappungsbetrag):

Kappungsstufe	Einkommen	Mehrbelastung aus der Verzinsung höchstens
1	mindestens 20 v.H. unter der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG	0 DM/Monat
2	mindestens 10 v.H. unter der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG	100 DM/Monat
3	höchstens 5 v.H. über der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG	200 DM/Monat
4	höchstens 20 v.H. über der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG	300 DM/Monat

Die Höhe des Gesamteinkommens der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers ist von der hierfür zuständigen Stelle im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes zu beschleunigen, wobei die genaue Über- bzw. Unterschreitung der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG anzugeben ist; Maßgebend sind die Verhältnisse am Ersten des Monats, der dem Zahlungsabschnitt vorausgeht, für den die Zinsbegrenzung beantragt wird.

Im übrigen sind Nummern 4.2.3 bis 4.2.5 entsprechend anzuwenden.

4.4 Die darlehensverwaltenden Stellen haben alle von dieser Regelung betroffenen Darlehensnehmerinnen/Darlehensnehmer im Eigentumsbereich rechtzeitig zu unterrichten, und in geeigneter Form auf die Modalitäten bei Anträgen auf Herabsetzung der Zinsmehrbelastung hinzuweisen. Die Darlehensnehmerinnen/Darlehensnehmer von erstmals in die Verzinsung einbezogenen Darlehen sind außerdem umfassend auf die Möglichkeit zur Ablösung (Rückzahlung mit Schuldnachlaß) zu den nach der Ablösungsverordnung geltenden Konditionen hinzuweisen.

5. Kommunale Darlehen

5.1 Sofern für die nach dem 31. Dezember 1969 und vor dem 1. Januar 1990 geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen und nach dem 31. Dezember 1969 und vor dem 1. Januar 1989 geförderten Eigentumsmaßnahmen **zusätzlich** zu Landesdarlehen kommunale Darlehen gewährt worden sind und die jeweiligen Darlehensverträge der Kommunen oder Kommunalverbände einen entsprechenden Zinsvorbehalt enthalten, erkläre ich mich gemäß § 44 Absatz 2 Satz 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) damit einverstanden, daß die Kommunen oder Kommunalverbände für diese Darlehen Zinsen erheben können.

5.2 Bei Miet- und Genossenschaftswohnungen erhalten die Kommunen oder Kommunalverbände – wie bisher – bei der **erstmaligen Verzinsung** einen Anteil der Zinseinnahmen aus der Verzinsung der Landesdarlehen nach Nummer 1.1.1, 2. Spiegelstrich, von **0,15 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat**. Ergibt sich infolge der Mietobergrenzen nach Nummer 1.2.2 ein niedrigerer Betrag als 0,15 DM, erhalten die Kommunen oder die Kommunalverbände diesen in voller Höhe.

5.3 Die Kommunen oder Kommunalverbände erhalten darüber hinaus einen Anteil der Zinseinnahmen aus der Verzinsung der Landesdarlehen nach Nummer 1.2.3 in Höhe von **0,05 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat**. Ergibt sich ein niedrigerer Betrag als 0,05 DM (z.B. wegen Erreichen der Mietobergrenze) erhalten die Kommunen oder die Kommunalverbände diesen in voller Höhe.

Für kommunale Zusatzdarlehen, die bereits am 1. Juli 1996 der erstmaligen oder erweiterten Verzinsung unterlagen, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass für diese Darlehen die Kommunen oder Kommunalverbände zum 1. Januar 1999 einmalig einen Anteil der Zinseinnahmen von 0,10 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat (Leistungsstermine: 1. 7. 1997 und 1. 1. 1999) erhalten. Ergibt sich ein niedrigerer Betrag als 0,10 DM, erhält die Kommune oder der Kommunalverband diesen in voller Höhe.

Für erstmals am 1. Juli 1997 verzinst kommunale Zusatzdarlehen erhalten die Kommunen oder Kommunalverbände den Anteil nach Absatz 1 erstmals am 1. Januar 1999.

- 5.4** Darlehen für Eigentumsmaßnahmen können zusätzlich zu der Verzinsung der Landesdarlehen mit bis zu 6 v.H. verzinst werden. Bei Darlehensnehmerinnen/Darlehensnehmern, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG um nicht mehr als 20 v.H. übersteigt, ist die Verzinsung für die Dauer von zunächst 3 Jahren wie folgt zu begrenzen (Kappungsbeträge):

Kappungsstufe	Einkommen	Mehrbelastung aus der Verzinsung höchstens
1	mindestens 20 v.H. unter der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG	0 DM/Monat
2	mindestens 10 v.H. unter der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG	25 DM/Monat
3	höchstens 5 v.H. über der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG	50 DM/Monat
4	höchstens 20 v.H. über der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG	75 DM/Monat

Im übrigen sind Nummern 4.2.3 bis 4.2.5 und 4.3.2 entsprechend anzuwenden.

- 5.5** Soweit die Darlehen der Kommunen oder Kommunalverbände alleine, d.h., ohne Landes- oder Bundesmittel zur Förderung des Wohnungsbaues bewilligt worden sind oder Landes- bzw. Bundesmittel nicht mehr valutieren, kann sich die Zinserhebung für die nach dem 31. Dezember 1969 und vor dem 1. Januar 1990 bewilligten Landesdarlehen für Miet- und Genossenschaftswohnungen zum 1. Januar 1999 und für die nach dem 31. Dezember 1969 und vor dem 1. Januar 1989 bewilligten Landesdarlehen für Eigentumsmaßnahmen zum 1.7.1999 an den in Nummern 1 und 4 festgesetzten Konditionen ausrichten. Die genannten Zinssätze, Kappungsbeträge und Mietobergrenzen (Nummern 1.1.1, 1.2.1 bis 1.2.3 sowie 4.3.1 und 4.3.2) dürfen nicht überschritten werden.

Nachfolgende Bewilligungsjahrgänge dürfen jeweils ab 1. Januar 2000 (Miet- und Genossenschaftswohnungen) bzw. ab 1. Juli 2000 (Eigentumsmaßnahmen) und Folgejahre verzinst werden. Die Nummern 1.6 und 4.3.1 sind entsprechend anzuwenden.

6. Inkrafttreten:

Die Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

- 7.** Der RdErl. vom 26. 3. 1996 (SMBL. NW. 641) wird mit Wirkung vom 31. 12. 1998 aufgehoben.

– MBL. NRW. 1998 S. 1347.

71111

Kampfmittelbeseitigung Heranziehung der Grundstückseigentümer/Veranlasser von Räummaßnahmen zu den Kosten der Kampfmittelräumung

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
v. 18. 9. 1998 V C 3-5.61

Die Kosten der Kampfmittelräumung sind in der Vergangenheit in vielen Fällen aus Billigkeitsgründen nicht bei den Grundstückseigentümern geltend gemacht worden, obwohl sie nach § 18 des Ordnungsbehörden-gesetzes insoweit für den gefahrenbehafteten Zustand ihres Eigentums verantwortlich sind. Ein Gewohnheitsrecht auf Kostenfreiheit ist jedoch damit nicht begründet worden. Die veränderten Umstände sowie auch die Haushaltslage des Landes Nordrhein-Westfalen lassen es nunmehr geboten erscheinen, die Grundstückseigentümer bzw. die Veranlasser von Räummaßnahmen stärker als bisher an den Kosten der Kampfmittelräumung zu beteiligen. Ab sofort gelten dafür die nachfolgenden Grundsätze:

1. Die Kosten der Untersuchung und Aufsuche (Detektion, Sondierung) sowie der Bergung von Kampfmitteln sind von den Grundstückseigentümern/Antragstellern zu tragen.
Die Kosten für die Entschärfung, ggf. Sprengung, den Abtransport und die Vernichtung von Kampfmitteln trägt weiterhin das Land Nordrhein-Westfalen.
Die Luftbildauswertung wird bis auf weiteres ebenfalls kostenfrei durchgeführt. Bestehende Erstattungsregelungen gegenüber Bundesdienststellen bleiben unberührt.
2. Von einer Erhebung der Kosten für Kampfmittelräummaßnahmen kann in den folgenden Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden.
 - bei Grundstücken zugunsten der Land- und Forstwirtschaft, wenn die Kampfmittelräumung nicht im Zusammenhang steht mit einer Maßnahme, die eine erhebliche Wertsteigerung des Grundstücks zur Folge hat (z.B. Umwandlung in Bau- bzw. Bauerwartungsland),
 - bei Grundstücken bis zu einer Größe von 800 m² zugunsten des Eigenheim- und eigengenutzten Wohnungsbaus, sofern die Baumaßnahme nicht Teil eines größeren Gesamtprojektes ist,
 - bei Maßnahmen, die der kommunalen Infrastruktur (Daseinsvorsorge) dienen, (z.B. Straßenbau, Kanalbaubau).
3. Bei den Kostenausnahmen nach Tz. 2 entscheiden die Bezirksregierungen. Bei Maßnahmen über DM 300 000 bedarf ein Absehen von Kosten der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Justiz.

– MBL. NRW. 1998 S. 1350.

II.

Finanzministerium

Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 1998

RdErl. des Finanzministeriums v. 28. 10. 1998
– KomF 1.112 – 6 – IA3

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das III. Quartal 1998 auf

323 002 893 DM

festgesetzt.

– MBL. NRW. 1998 S. 1350.

Ministerium für Inneres und Justiz Finanzministerium

Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV)

Zuweisungen an Gemeinden und Kreise
zum Ausgleich besonderer Belastungen
mit notwendigen Schülerfahrkosten
(§ 20 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1998)

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz –
III B 2 – 52.20.33 – 4534/98 – u. d. Finanzministeriums –
KomF 1425 – 3. 4 – I A 3 – v. 30.10.1998

1. § 20 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1998 ermächtigt, Bedarfszuweisungen an die Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten zu gewähren. Hierfür wird ein Betrag von 35 000 000,- DM bereitgestellt.

Notwendige Fahrkosten sind die Schülerfahrkosten im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430) – SGV. NW. 223 –.

Für die Berechnung der Zuweisungen ist die Trägererschaft zu Beginn des Finanzausgleichsjahres maßgeblich.

2. Die Zuweisungen werden den Kreisen gewährt, soweit deren notwendige Fahrkosten je Schüler
 - der Bezirksfachklassen den Betrag von 112,72 DM,
 - der übrigen Schulen (ohne Berufsschulen, jedoch einschließlich der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres) den Betrag 894,17 DM übersteigen.
3. Die Zuweisungsmittel, die nach Abzug der Zuweisungen nach Nummer 2 und unter Berücksichtigung von Berichtigungen für Vorjahre verbleiben, werden den Gemeinden gewährt, deren notwendige Fahrkosten je Schüler (ohne Berufsschulen, jedoch einschließlich der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres) den Betrag von 368,69 DM übersteigen.
4. Soweit Zweckverbände am 1. Januar 1998 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 20 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1998 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Schulverbandes zusammen mit den

übrigen Fahrkosten der Gemeinden oder des Kreises die Beträge nach Nummer 2 und 3 übersteigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.

5. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen sind die Ist-Ausgaben des Jahres 1996, die die Gemeinden und Kreise dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen gemeldet haben.
6. Soweit im Schülerspezialverkehr eigene Fahrzeuge des Schulträgers eingesetzt werden und der Einsatz dieser Fahrzeuge wirtschaftlich vertretbar ist, können entsprechend dem Umfang des Fahrzeugeinsatzes auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden.
7. Besteht zwischen Gemeinden, Kreisen und Zweckverbänden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, so wird diese bei der Berechnung der Schülerfahrkosten berücksichtigt.
8. Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Ministerium für Inneres und Justiz und dem Finanzministerium festgesetzt.
Die Bescheide werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik für die Bezirksregierungen erstellt und an die Gemeinden (Gemeindeverbände) übersandt. Die Einzelbeträge werden im Rahmen der Zuweisungen nach dem GFG 1998 von der Landeshauptkasse an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Die Bezirksregierungen erhalten eine vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik erstellte Übersicht über die an die Gemeinden und Kreise zu zahlenden Beträge.
9. Die den Gemeinden und Kreisen nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1998 gewährten Bedarfszuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.
10. Die Meldungen der Gemeinden und Kreise nach Nummer 5 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt. Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen den Bedarfszuweisungen wieder zu.

– MBl. NRW. 1998 S. 1351.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569